

Satzung Tennisverein Bennigsen

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in der Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Verein lautet "Tennisverein Bennigsen e.V.". Sitz des Vereins ist 31832 Springe (OT Bennigsen). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und die allgemeine Förderung des Sports. Der Verein unterstützt den Leistungssport, den Freizeit- und Breitensport, sowie die Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Im Übrigen gilt das aktuelle Reisekostenrecht.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - des Niedersächsischen Tennisverbandes,
 - des Landessportbundes Niedersachsen,
 - des Regionssportbundes Hannover,und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Bei Zweifeln an dem Einklang der Satzung mit den in Abs. 1 genannten Satzungen wird eine Stellungnahme bei der regionalmäßig übergeordneten Vereinigung eingeholt.

Satzung Tennisverein Bennigsen

Mitgliedschaft

§ 4 Arten von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Person werden.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich auf dem hierzu vom Verein geschaffenen Vordruck zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

(2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Passive Mitglieder verzichten auf das Recht zur Benutzung der für die Ausübung des Tennissports vorgesehenen Einrichtungen des Vereins.
- b) an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung steht nur den Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzten Arbeitsstunden zu erbringen und die Mitgliedsbeiträge sowie evtl. festgesetzte Umlagen durch den Vorstand einziehen zu lassen. Sollte die Beitragszahlung trotz erfolgter Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung bis zum 01.07. des Geschäftsjahres nicht erfolgen, verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte gemäß § 6 (2).
- b) durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins zu erhalten und zu fördern, sowie die Interessen des Vereins zu wahren.
- c) Weisungen der Organe zur Abwicklung des Sportbetriebes und zur Erhaltung der Anlagen des Vereins Folge zu leisten.

(4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Noch offene Zahlungsverpflichtungen sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Im Falle minderjähriger Mitglieder haften hierfür die gesetzlichen Vertreter.

Satzung Tennisverein Bennigsen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) zu ersetzen. Der Austritt ist gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden oder der/dem Kassenwart/in schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
 - b) in grober Weise gegen die Satzung oder Beschlüsse von Organen verstößt,
 - c) in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt, insbesondere durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Über den beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss wird mit der darauf folgenden Beschlussfassung wirksam. Es ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Zum Ende der Mitgliedschaft sind die Mitglieder verpflichtet, die ihnen überlassenen Schlüssel für das Vereinsgelände zurückzugeben bzw. den durch Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse,
 - d) die Kassenprüfer,
 - e) der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins zu beschließen sind.
- (2) In jedem Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im 1. Kalendervierteljahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Satzung Tennisverein Bennigsen

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Ausschüsse,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl des Ehrenrates,
 - Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - Festsetzung der Beiträge und evtl. Umlagen,
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung hat die Tagesordnung, den Versammlungsort und -zeitpunkt zu enthalten und ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt abzusenden. Bei Mitgliedern, deren E-Mail-Adresse dem Vorstand vorliegt, kann die Übermittlung der Einladung per Email erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
- Anwesenheitsfeststellung durch eine Anwesenheitsliste und Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes und evtl. der Ausschüsse,
 - Bekanntgabe des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
 - Neuwahlen der Kassenprüfer,
 - Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und des Ehrenrates, sofern deren Amtsperiode abgelaufen ist.
- Weitere, nicht in die Tagesordnung aufgenommene Punkte, können in jeder Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (die Anwesenheitsliste wird Gegenstand der Niederschrift),
 - endgültige Tagesordnung,
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung.
- (8) Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern zeitnah nach der Versammlung durch geeignete Maßnahmen zugänglich zu machen. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich beim Vorstand angefochten werden.

Satzung Tennisverein Bennigsen

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) der/dem Sportwart/in,
 - f) der/dem Jugendwart/in und
 - g) der/dem den Pressewart/in.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins sowie die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins und seiner Organe. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und des Ehrenrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei seiner Verhinderung bei den in Abs. 5 genannten Aufgaben.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte. Er führt die Mitgliederliste und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen dürfen nur nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden, geleistet werden.
- (8) Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei seiner Verhinderung bestimmt bei Vorstandssitzungen der 1. Vorsitzende einen Protokollführer; bei Mitgliederversammlungen ist in diesem Fall ein Protokollführer durch die Versammlung zu wählen.
- (9) Der Sportwart ist in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfsports und des sonstigen Sportbetriebes verantwortlich.
- (10) Der Jugendwart ist für die Förderung und Abwicklung der Jugendarbeit im Verein zuständig.
- (11) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein zuständig.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

Satzung Tennisverein Bennigsen

- (13) Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes oder eines Ausschusses sowie des Ehrenrates kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch besetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das Amt durch Neuwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode zu besetzen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes bei bestimmten Aufgaben Ausschüsse bestellen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die gleiche Amtsperiode wie der Vorstand gewählt.
- (2) Zur Unterstützung der Sportwarte bei der Abwicklung des Sportbetriebes wird ein Sportausschuss gewählt. Den Vorsitz des Sportausschusses führt der Sportwart. Der Sportausschuss erstellt u.a. - ggf. nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung – verbindliche Regeln für die Platzbelegung, den Spielbetrieb, die Vereinsmeisterschaften, die Ranglisten und für die Forderungsspiele. Wenn möglich sollte innerhalb des Sportausschusses ein "Ranglistenwart" bestimmt werden.
- (3) Zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Förderung der Geselligkeit soll ein Vergnügungsausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen soll, gewählt werden. Der Vergnügungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Abwicklung der Kassen-geschäfte zu prüfen und hierüber eine Niederschrift zu fertigen, die dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen ist. Sie haben über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf aktiven Mitgliedern des Vereins, die alle das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen. Der Ehrenrat wird jeweils für die gleiche Amtsperiode wie der Vorstand gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
- a) Schlichtung von und Entscheidung über Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
 - b) Verwarnung und Rügen von Mitgliedern bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten und bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (3) Gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Ehrenrat angerufen werden. An seine Entscheidung ist der Vorstand gebunden.
- (4) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden. Jedes Mitglied hat einer schriftlichen Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten und dem Vorstand bekanntzugeben.

Satzung Tennisverein Bennigsen

- (5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der erforderliche Sitzungen einberuft und leitet. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sonstige Bestimmungen

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und ggf. Umlagen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur möglich, wenn sie in die den Mitgliedern zugehende Tagesordnung aufgenommen worden ist; sie kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen bzw. eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses war.
- (4) Bei Bedarf kann eine Umlage erhoben werden. Sie ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Beratung über eine Umlage muss auf der den Mitgliedern zugehenden Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
- a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität,
 - b) Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Adresse,
 - c) Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse.
- (2) Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
- (3) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, an den Sportbund, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.

Satzung Tennisverein Bennigsen

- (4) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 17 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen (Kassenüberschüsse, Anlagevermögen und Geräte) ist Eigentum des Gesamtvereins und nicht der einzelnen Mitglieder. Ausscheidenden Mitgliedern haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (2) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks haben die Mitglieder kein Anrecht auf das vorhandene Vereinsvermögen. Dieses fällt an den Landessportbund Niedersachsen zur ausschließlichen Förderung des Jugendsports.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der den Mitgliedern zugehenden Tagesordnung stehen und können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder müssen zu dieser Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen werden.
- (2) Falls ein Mitglied nicht persönlich an dieser Versammlung teilnehmen kann, kann es seine Stimme schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift in einem verschlossenen Briefumschlag rechtzeitig vor der Versammlung beim Vorstand abgeben.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. per Briefwahl gemäß § 19 Abs.2 beteiligten, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Ablehnung des Antrages gilt eine Sperrfrist von 3 Monaten für neue Anträge auf Auflösung oder Fusion des Vereines. Diese Zeit ist vom Vorstand zur Vermittlung zwischen den Parteien zu nutzen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 27.02.2015 einstimmig beschlossen.
- (2) Sie tritt zum 08.09.2015 in Kraft.